

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Satzungen und Verordnungen**

- 1.1. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR) vom 20. September 2010 ..... Seite 3
- 1.2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20. September 2010 ..... Seite 5
- 1.3. 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz ..... Seite 8
- 1.4. 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz ..... Seite 8

### **2. Bekanntmachungen**

- 2.1. Öffentliche Zustellung – Dyego Lopes Cunha ..... Seite 9
- 2.2. Öffentliche Zustellung – David James Otieno Ogoe ..... Seite 10
- 2.3. Öffentliche Zustellung – Lorina Bektshi ..... Seite 10
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Nizajete Memedi ..... Seite 10
- 2.5. Öffentliche Zustellung – Uwe Konetzny ..... Seite 11
- 2.6. Öffentliche Zustellung – Lawai Fatayi ..... Seite 11
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Robert Mc.Sherry ..... Seite 11
- 2.8. Öffentliche Zustellung – Patrick Lund ..... Seite 12
- 2.9. Öffentliche Zustellung – Filimon Ioannou ..... Seite 12
- 2.10. Öffentliche Zustellung – Daniel Flatley ..... Seite 12
- 2.11. Öffentliche Zustellung – Manuel Fernandes ..... Seite 13
- 2.12. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken ..... Seite 13
- 2.13. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken ..... Seite 14
- 2.14. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken ..... Seite 14
- 2.15. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Bodenverbands „Dosse-Jäglitz“ auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken ..... Seite 15
- 2.16. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken ..... Seite 16

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.08.2010 Beschlüsse des Kreistages – 09.09.2010**

|         |  |          |
|---------|--|----------|
| 3.1.    | 2010 – 0217 Vergabe von Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen .....   | Seite 16 |
| 3.2.    | 2010 – 0218 Erwerb, Installation und Einführung eines integrierten Personalabrechnungs- und informationssystems .....  | Seite 16 |
| 3.3.    | Öffentlicher Teil  |          |
| 3.3.1.  | 2010 – 0208 Vorlage des Jahresabschlusses 2009 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin<br>gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) .....   | Seite 17 |
| 3.3.2.  | 2010 – 0209 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin<br>für das Geschäftsjahr 2009 .....  | Seite 17 |
| 3.3.3.  | Abberufung und Berufung von Vertretern in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft .....  | Seite 17 |
| 3.3.4.  | 2010 – 0186 Haushaltssicherungskonzept 2010 .....  | Seite 17 |
| 3.3.5.  | 2010 – 0187 Haushaltssicherungssatzung 2010 mit Anlagen .....  | Seite 17 |
| 3.3.6.  | 2010 – 0189 Jugendförderplan 2010 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....   | Seite 17 |
| 3.3.7.  | 2010 – 0226 Controllingbericht per 30.06.2010 .....  | Seite 18 |
| 3.3.8.  | 2010 – 0225 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen .....   | Seite 18 |
| 3.3.9.  | 2010 – 0219 Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten .....  | Seite 18 |
| 3.3.10. | 2010 – 0215 Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt,<br>Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“<br>im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....                          | Seite 18 |
| 3.3.11. | 2010 – 0210 Gesellschaftsvertrag der PRO Klinik Holding GmbH .....   | Seite 18 |
| 3.3.12. | 2010 – 0201 Gebührensatzung für Tagespflege und Hortbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<br>gemäß § 17 u. 18 Abs. 2 KitaG Brandenburg .....  | Seite 19 |
| 3.3.13. | 2010 – 0207 Vertrag über Gebietsänderung im Bereich Deutschhof-Dreibrück zwischen der Gemeinde Fehrbellin<br>(Landkreis-Ostprignitz-Ruppin) und der Stadt Nauen (Landkreis Havelland) vom 21.04./22.04.2010<br>Zustimmung des Kreistages gemäß § 124 Abs. 3 BbgKVerf ..... | Seite 19 |
| 3.3.14. | 2010 – 0221 Umsetzung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) –<br>Beschluss des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 2. September 2004 - Nr. 2004-088/1 .....   | Seite 19 |
| 3.3.15. | 2010 – 0182 Baumschutzverordnung (BaumSchVO) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum<br>Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen .....  | Seite 19 |
| 3.4.    | Nichtöffentlicher Teil   |          |
| 3.4.1.  | Einstellung des Leiters des Straßenverkehrs- und Ordnungsamtes .....   | Seite 19 |
| 3.4.2.  | 2010 - 0214 Petition .....   | Seite 19 |
| 3.4.3.  | 2010 - 0216 Petition .....   | Seite 19 |

### **4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

|      |  |          |
|------|--|----------|
| 4.1. | Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2010 .....   | Seite 20 |
| 4.2. | Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Luhme Nr. 3 „Gutshaus Luhme“ und die<br>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....                        | Seite 20 |
| 4.3. | Für das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:<br>Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Ver.-Nr. 4003F ..... | Seite 22 |

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. **Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR) vom 20. September 2010**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz und § 19 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266, 271) verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde durch Beschluss des Kreistages vom 09. September 2010 wie folgt:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, Bäume, Hecken, und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
2. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
3. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie z. B. Luftverunreinigung, Lärm, Staub) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas

unter besonderen Schutz zu stellen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Gebiete von Gemeinden, in denen Satzungen zum Schutz von Gehölzbeständen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG gelten.

#### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützte Gehölzbestände sind
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
  2. auf bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken dienen, jedoch nur Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
  3. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
  4. Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft mit einer Ausdehnungsfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> und ab einer Höhe von 150 cm,
  5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Feldgehölze, wenn sie als Ausgleich oder Ersatz oder als Maßnahme aufgrund des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542 vom 06. August 2009) oder des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

- (2) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Das Grundstück dient im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Wohnzwecken, wenn es mit einem Gebäude bebaut ist, in dem ein oder mehrere Menschen dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt haben und das rechtmäßig für diesen Zweck genutzt werden darf.  
Für Grundstücke mit Wochenend- und Ferienhäusern sowie für Campingplätze gilt § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Verordnung.
- (4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
  1. Obstbäume, Pappeln, Weiden, Nadelbäume und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
  2. zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz,
  4. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
  5. Bäume, die aufgrund eines genehmigungspflichtigen Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden sollen.
- (5) Als besiedelter Bereich sind alle Flächen anzusehen, auf denen Anlagen mit der Absicht errichtet wurden, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren und zwar zum Wohnen, Arbeiten oder Erholen.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, Gartendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die territorial eindeutig definiert sind und unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag und nach Vorliegen eines mit der uNb abgestimmten Pflegekonzepts von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (7) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen aufgrund spezieller Normen, insbesondere zum Schutz
  1. von wild lebenden Tieren und ihren Lebensstätten nach den § 39 Abs. 5 und § 67 Abs. 1 des BNatSchG,
  2. von Alleen nach § 31 des BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 des BNatSchG,
  3. von Streuobstbeständen nach § 32 des BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BNatSchG,
  4. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 BbgNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des BNatSchG.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Es ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, die geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze oder Teile von diesen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

## 1. Satzungen und Verordnungen

- (2) Eine Schädigung liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen, Hecken, und Feldgehölzen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Handlungen erfolgen, die zum Absterben führen bzw. führen können oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig beeinträchtigen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Der Wurzelbereich von Hecken und Feldgehölzen entspricht dem Traufbereich.
- (3) Als Schädigungen gelten insbesondere
1. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge von Baustelleneinrichtungen sowie Lagern von Baumaterial im Kronenbereich,
  2. das Befestigen des Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke,
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  4. Zweckentfremdung des Stammkörpers,
  5. Anwendung von chemischen Mitteln, die die Gehölze in ihren Vitalfunktionen beeinträchtigen.
- (4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum erheblich beeinträchtigen können.

### § 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen sowie den fachgerechten Rückschnitt,
2. das, nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Aufstocksetzen von Hecken und Feldgehölzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
3. die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung und Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzepts, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und z. B. durch Fotos zu dokumentieren. Der gefällte Baum, Teile von ihm oder die entfernten Gehölzteile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

### § 6 Genehmigung

- (1) Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Dem Antrag ist ein Lageplan / eine Lageskizze beizufügen, aus dem der Standort der geschützten Gehölze, bei Bäumen die Anzahl, die Art und der Stammumfang sowie bei Hecken und Feldgehölzen die Größe der zu beseitigenden Fläche und ggf. die Art ersichtlich sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

2. der Baum, die Hecke oder die Feldgehölze oder Teile von ihnen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führen,
3. von dem Baum, der Hecke oder von den Feldgehölzen bzw. Teilen von ihnen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. Bäume, Hecke oder Feldgehölze im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baum-, Hecken-, bzw. Feldgehölzbestandes entfernt werden müssen.

§ 67 des BNatSchG bleibt unberührt.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art, Größe und Pflanzqualität zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzwecks in § 1 nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Gehölzbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität; der Wert von geschützten Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus der Gehölzartenvielfalt, ihrer flächigen Ausdehnung und ihrer Vitalität. Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbares Ersatzgehölz wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 % des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Gehölzen zu verwenden.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne von § 4 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 und 5 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
  2. die in § 5 Ziff. 4 Satz 2 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt,
  3. entgegen § 5 Ziff. 4 Satz 3 den gefällten Baum, Teile von ihm oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
  4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Ziffer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 20. September 2010

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 1.2. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20. September 2010**

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den
  1. Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
  2. Tagespflegestellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Betreuungsleistungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen einem Personensorgeberechtigten und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (3) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Leistung der Kinderbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (4) Die Gebühren beziehen sich bei der Betreuung in Horten auf eine Regelbetreuungszeit von 4 Stunden und bei der Kindertagespflege auf eine Regelbetreuungszeit von 6 Stunden. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

### § 2 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Elternbeiträge werden als Gebühr ab der Aufnahme des Kindes in einem Hort oder in einer Tagespflegestelle bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes in einer Tagespflegestelle werden nicht erhoben.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so

wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

- (4) Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind aufgrund von Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen die Betreuungsleistungen im Hort oder in der Tagespflegestelle nicht in Anspruch nehmen kann.
- (5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat anteilig die entsprechende Gebühr erhoben.

### § 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht am 1. eines jeden Monats und ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung für die Betreuung in den Horten erfolgt durch Bareinzahlung. Der Monat Juli ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebührenzahlung für die Betreuung in Tagespflege erfolgt in zwölf Monatsbeträgen im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Landkreises.

### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind die Tagespflege oder die Hortbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sind nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt.

## 1. Satzungen und Verordnungen

- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen, die die Eltern des Kindes in den letzten 12 Monaten vor der Gebührenberechnung bezogen haben. Ausnahmsweise sind das Zwölfwache des Nettoeinkommens sowie der sonstigen Einnahmen des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn dieses Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sein wird.
- (3) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgeblich, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (4) Die Gebühren ermäßigen sich bei steigender Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Als unterhaltsberechtigter werden diejenigen Kinder der Eltern berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird. Als 1. Kind gilt das älteste, im Haushalt der Eltern lebende Kind.
- (5) Leben die unterhaltsberechtigten Kinder nicht auf Dauer im Haushalt der Eltern und leisten die Eltern bzw. ein Elternteil Barunterhalt, so wird dieser Unterhalt bei der Einkommensermittlung gemäß § 6 mind. berücksichtigt. Diese Kinder bleiben dann jedoch bei der Bemessung der Gebühr gemäß den Anlagen 1 und 2 als unterhaltsberechtigter Kinder außer Betracht.

### § 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.
- (2) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die entrichtete Einkommenssteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt (Jahresnettoeinkommen). Weiterhin werden Werbungskosten gemäß § 9 Satz 1 Ziff. 1 a EStG pauschaliert berücksichtigt. Die Anrechnung höherer Werbungskosten bedarf eines gesonderten Nachweises.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zugrunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG, Steuern, Solidaritätszuschlag und Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- (4) Die Einkommensermittlung orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, so dass zusätzlich zum Jahresnettoeinkommen gemäß den Absätzen 2 und 3 folgende sonstige Einnahmen bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind, insbesondere:
  - ▶ Renten,
  - ▶ Einkommen nach dem SGB II (Arbeitsförderung), wie Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
  - ▶ Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Leistungen der Grundsicherung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz,

- ▶ Leistungen nach dem BAföG (nur solche Leistungen, die den Eltern gewährt werden und zwar in Höhe des Zuschusstes),
- ▶ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß Steuerbescheid,
- ▶ Elterngeld, soweit es einen Freibetrag von 300,00 € überschreitet,
- ▶ Einkommenssteuerrückerstattungen gemäß Steuerbescheid.

### § 7 Nachweis des Einkommens, Festsetzung

- (1) Die Einkommensverhältnisse sowie der Bezug von Kindergeld oder die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Vergütungsbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen und Bewilligungsbescheide für Sozialleistungen nachzuweisen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid haben, wird von einer erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.
- (2) Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die jeweiligen Höchstsätze der Gebühr gemäß den Anlagen 1 und 2 erhoben.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der festgesetzten Gebühr werden jährlich geprüft. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die geforderten Auskünfte für die Neufestsetzung der Gebühr zu erteilen. Ohne gesonderte Aufforderung ist der Gebührenschuldner verpflichtet, einen Anstieg des monatlichen Elterneinkommens von mehr als 20% und eine Reduzierung der unterhaltsberechtigten Kinder anzuzeigen.
- (4) Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebühr wegen Änderung des Einkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder werden jeweils zum 1. des Monats wirksam, der auf die vollständige Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 1 oder auf das Entstehen der Anzeigepflicht gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 folgt. Werden die im Rahmen der jährlichen Prüfung geforderten Nachweise trotz Fristsetzung vom Gebührenschuldner nicht vorgelegt, kann die Gebühr gemäß § 7 Absatz 2 zum 1. des folgenden Monats festgesetzt werden. Bei der Einholung der erforderlichen Auskünfte werden die Gebührenschuldner auf diese Möglichkeit im Falle der Säumigkeit hingewiesen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. An diesem Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege vom 9. Sept. 2004 in der Fassung vom 01.08.2006 und die Gebührensatzung für Horte der Allgemeinen Förderschulen vom 15. Juni 2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 20. September 2010

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 1 Elternbeiträge – Hort

Anlage 2 Elternbeiträge – Tagespflege

### Anlage 1

#### Elternbeiträge-Hort

#### Tarif zur Gebührensatzung (gültig ab 01.10.2010)

| Elterneinkommen Netto        | €/h                  | 1. Kind      | 2. Kind      | 3. Kind      |
|------------------------------|----------------------|--------------|--------------|--------------|
|                              |                      | 100%<br>€    | 80%<br>€     | 60%<br>€     |
| <b>bis 18.000</b>            |                      |              |              |              |
| monatlich<br>bis 1500,00     |                      | <b>17,00</b> | <b>17,00</b> | <b>17,00</b> |
| <b>18.000,01 - 27.000,00</b> |                      |              |              |              |
| 1500,01- 1650,00             |                      | 20,00        | 17,00        | 17,00        |
| 1650,01- 1800,00             |                      | 30,00        | 24,00        | 18,00        |
| 1800,01- 1950,00             |                      | 40,00        | 32,00        | 24,00        |
| 1950,01- 2100,00             |                      | 50,00        | 40,00        | 30,00        |
| 2100,01- 2250,00             |                      | 60,00        | 48,00        | 36,00        |
| <b>27.000,01- 37.200,00</b>  |                      |              |              |              |
| 2250,01- 2400,00             |                      | 70,00        | 56,00        | 42,00        |
| 2400,01- 2550,00             |                      | 80,00        | 64,00        | 48,00        |
| 2550,01- 2700,00             |                      | 90,00        | 72,00        | 54,00        |
| 2700,01- 2950,00             |                      | 100,00       | 80,00        | 60,00        |
| 2950,01- 3100,00             |                      | 110,00       | 88,00        | 66,00        |
| <b>37.200,01- 45.000,00</b>  |                      |              |              |              |
| 3100,01- 3250,00             |                      | 120,00       | 96,00        | 72,00        |
| 3250,01- 3400,00             |                      | 130,00       | 104,00       | 78,00        |
| 3400,01- 3550,00             |                      | 140,00       | 112,00       | 84,00        |
| 3550,01- 3700,00             |                      | 150,00       | 120,00       | 90,00        |
| 3700,00- 3850,00             | <b>Höchstbeitrag</b> | 2            | 160,00       | 128,00       |

Für das 4. u. jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.

### Anlage 2

#### Tabelle Elternbeiträge - Tagespflege (1.-3. Kind)

| Zugrundezulegendes<br>Einkommen gemäß § 7<br>der Satzung | Jahr         | Monat          | %     | Elterng Gebühr<br>4 bis 6 Stunden<br>in € |        |                | Elterng Gebühr<br>über 6 bis 8 Stunden<br>in € |        |                | Elterng Gebühr<br>über 8 bis 10 Stunden<br>in € |        |                |
|--|--------------|----------------|-------|---|--------|----------------|--|--------|----------------|---|--------|----------------|
|  |              |                |       | 8-10 h                                    | 1. Kd. | 2. Kd.<br>80 % | 3. Kd.<br>60 %                                 | 1. Kd. | 2. Kd.<br>80 % | 3. Kd.<br>60 %                                  | 1. Kd. | 2. Kd.<br>80 % |
| bis  | 18.000,00 €  | 1.500,00 €     | 2,13  | 22,00                                     | 22,00  | 22,00          | 25,00  | 25,00  | 25,00          | 32,00   | 32,00  | 32,00          |
|  | 21.000,00 €  | 1.750,00 €     | 4,5   | 47,00                                     | 38,00  | 28,00          | 63,00  | 50,00  | 38,00          | 79,00   | 63,00  | 47,00          |
|  | 24.000,00 €  | 2.000,00 €     | 6,0   | 72,00                                     | 58,00  | 43,00          | 96,00  | 77,00  | 58,00          | 120,00  | 96,00  | 72,00          |
|  | 27.000,00 €  | 2.250,00 €     | 8,0   | 108,00                                    | 86,00  | 65,00          | 144,00   | 115,00 | 86,00          | 180,00  | 144,00 | 108,00         |
|  | 30.000,00 €  | 2.500,00 €     | 10,0  | 150,00                                    | 120,00 | 90,00          | 200,00   | 160,00 | 120,00         | 250,00  | 200,00 | 150,00         |
|  | 33.000,00 €  | 2.750,00 €     | 11,0  | 181,00                                    | 145,00 | 109,00         | 242,00   | 194,00 | 145,00         | 302,00  | 242,00 | 181,00         |
|  | 36.000,00 €  | 3.000,00 €     | 11,5  | 207,00                                    | 166,00 | 124,00         | 276,00   | 221,00 | 166,00         | 345,00  | 276,00 | 207,00         |
|  | 39.000,00 €  | 3.250,00 €     | 12,0  | 234,00                                    | 187,00 | 140,00         | 312,00   | 250,00 | 187,00         | 390,00  | 312,00 | 234,00         |
|  | 42.000,00 €  | 3.500,00 €     | 12,5  | 263,00                                    | 210,00 | 158,00         | 350,00   | 280,00 | 210,00         | 438,00  | 350,00 | 263,00         |
|  | 45.000,00 €  | 3.750,00 €     | 13,0  | 293,00                                    | 234,00 | 176,00         | 390,00   | 312,00 | 234,00         | 488,00  | 390,00 | 293,00         |
|  | 48.000,00 €  | 4.000,00 €     | 13,5  | 324,00                                    | 259,00 | 194,00         | 432,00   | 346,00 | 259,00         | 540,00  | 432,00 | 324,00         |
| ab   | 48.012,00 €  | 4.001,00 €     | 13,82 | 332,00                                    | 266,00 | 199,00         | 442,00   | 354,00 | 265,00         | 553,00  | 442,00 | 332,00         |
|  | Höchstbetrag | 55,32 € / Std. |       |   |        |                |  |        |                |   |        |                |

Für das 4. u. jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.

## 1. Satzungen und Verordnungen

1.3.

### 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 02.08.2010 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, zuletzt geändert durch

die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 19.12.2007, in Kraft getreten am 21.02.2007, bekannt.

Neuruppin, den 13.09.2010

gez. R. Reinhardt  
Landrat

Siegel

### 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, Nr.11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf ihrer Sitzung am 02.08.2010 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Versammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer.  
Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied und besitzt kein Stimmrecht.

#### Artikel II

##### § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel III

Die 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, den 06. September 2010

gez. Bernd Müller  
Vorsitzender der  
Versammlung (Siegel)

gez. Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin

1.4.

### 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 02.08.2010 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 02.08.2010, sowie die unter dem Az.: 30/15 / ZV W/A F-T / Gen. 01/10 am 20.09.2010 erteilte

kommunalaufsichtliche Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 27.09.2010

gez. R. Reinhardt  
Landrat

Siegel

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Genehmigung gem. § 20 Abs. 4 GKG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 02.08.2010 die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 30.04.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.08.2010, beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

gez. R. Reinhardt  
Landrat

Siegel

### 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, Nr.11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf ihrer Sitzung am 02.08.2010 die 4. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel III

Die 4. Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Fehrbellin, 22.09.2010

#### Artikel I

**Im § 1 Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen:**

für den Ortsteil Storbeck

gez. Bernd Müller  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin  
Siegel

#### Artikel II

**In der Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz werden folgende Worte gestrichen:**

für den Ortsteil Storbeck

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 11. August 2010 mit der Nummer 10001.120676, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem brasilianischen Staatsangehörigen

#### Dyego Lopes Cunha

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 06.10.2010

Müller

## 2. Bekanntmachungen

### 2.2.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 20. Mai 2010 mit der Nummer 13764.117632, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem kenianischen Staatsangehörigen

**David James Otieno Ogoe**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

### 2.3.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 05. August 2010 mit der Nummer 10001.120513, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann der albanischen Staatsangehörigen

**Lorina Bekteshi**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

### 2.4.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 26. Juli 2010 mit der Nummer 10001.119905, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann der mazedonischen Staatsangehörigen

**Nizajete Memedi**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.5.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 01. April 2010 mit der Nummer 10001.116122, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Uwe Konetzny**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

### 2.6.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 17. September 2010 mit der Nummer 10001.121836, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann

**Herrn Lawai Fatayi**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

### 2.7.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 31. August 2010 mit der Nummer 10001.121276, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem britischen Staatsangehörigen

**Robert Baird Carmichael Mc. Sherry**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.8.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 05. August 2010 mit der Nummer 10001.120516, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem dänischen Staatsangehörigen

**Patrick Lund**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

### 2.9.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 05. August 2010 mit der Nummer 10001.120512, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem griechischen Staatsangehörigen

**Filimon Ioannou**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

### 2.10.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 05. August 2010 mit der Nummer 10001.120518, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem britischen Staatsangehörigen

**Daniel Hyden Flatley**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.10.2010*

*Müller*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.11.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 25. März 2010 mit der Nummer 10001.114727, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem portugiesischen Staatsangehörigen

**Manuel Luis Alves Ferreira Gomes Fernandes**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 06.10.2010

Müller

### 2.12.

### Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen:

| Gemarkung   | Flur(e)   | Gemarkung      | Flur(e) |
|-------------|-----------|----------------|---------|
| Bantikow    | 3         | Neustadt       | 6, 7    |
| Breddin     | 3         | Rheinsberg     | 6       |
| Deutschhof  | 1         | Rüthnick       | 1, 6    |
| Dreetz      | 1         | Teetz          | 4       |
| Drewen      | 5         | Wildberg       | 1       |
| Fehrbellin  | 1, 11, 17 | Wittstock      | 25      |
| Groß Haßlow | 5         | Wulkow         | 1       |
| Großzerlang | 2         | Wusterhausen   | 2, 4    |
| Kampehl     | 1         | Zaatzke        | 1, 5    |
| Karwe       | 2         | Zechlinerhütte | 1       |
| Kyritz      | 10, 30    |                |         |

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete gewässerkundliche Messanlagen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 21.10.2010 bis zum 19.11.2010**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.13. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

**Gühlen Glienicke (Flure 2, 5, 7 und 10)**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 21.10.2010 bis zum 19.11.2010**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten

Montag, Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 - 17.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag von 10.00 - 14.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 - 12.00 Uhr einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt*  
Landrat

### 2.14. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

**Freyenstein (Flure 1, 2, 3, 4, 8, 10, 101)**

**Wittstock (Flure 4, 6, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19)**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trink- und Abwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 21.10.2010 bis zum 19.11.2010**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststr. 19-23, 16909 Wittstock/Dosse, Zimmer C3.10, Bauamt,

Montag, Mittwoch von 8.30 - 15.00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 8.30 - 16.00 Uhr  
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr  
einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

## 2. Bekanntmachungen

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufol-

ge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt*  
Landrat

## 2.15. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Bodenverbands „Dosse-Jäglitz“ auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

### Lohm (Flur 1) und Sophiendorf (Flur 3)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete wasserwirtschaftliche Anlagen (Schöpfwerk Stüdenitz) und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden vom Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 21.10.2010 bis zum 19.11.2010**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für den WBV „Dosse-Jäglitz“ durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem WBV „Dosse-Jäglitz“ und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt*  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.16. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbands Wasser / Abwasser Fehrbellin – Temnitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

Betzin (Flure 2, 3),  
Brunne (Flure 4, 9),  
Dechtow (Flure 2, 6),  
Fehrbellin (Flure 4, 7, 8, 9, 10),  
Königshorst (Flure 1, 2, 8, 9),  
Küdow (Flure 1, 2),  
Lentzke (Flur 6),  
Linum (Flure 5, 7, 12),  
Stöffin (Flure 1, 2),  
Tarmow (Flure 3, 4, 103) und  
Walchow (Flur 1)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trink- und Abwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 21.10.2010 bis zum 19.11.2010**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und bei der Gemeinde Fehrbellin, Joh.-Seb.-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin, Bauamt, Zimmer 6, zu den Zeiten

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr  
einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt*  
Landrat

## 3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.08.2010 Beschlüsse des Kreistages – 09.09.2010

### 3.1. 2010 – 0217 Vergabe von Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma SUB Straßenunterhaltungsbetrieb GmbH, Rosenweg 2 - 4, 16845 Wusterhausen OT Ganzer, zu vergeben.

### 3.2. 2010 – 0218 Erwerb, Installation und Einführung eines integrierten Personalabrechnungs- und -informationssystems

Der Erwerb, die Installation und die Einführung eines integrierten Personalabrechnungs- und -informationssystems wird an die P&I Personal- & Informatik AG, Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden vergeben.

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.08.2010 Beschlüsse des Kreistages – 09.09.2010**

#### **3.3. Öffentlicher Teil**

##### **3.3.1. 2010 – 0208 Vorlage des Jahresabschlusses 2009 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)**

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2009 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

##### **3.3.2. 2010 – 0209 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2009**

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2009:

1. Herrn Christian Gilde (Vorsitzender)
2. Herrn Dieter Helm (1. stv. Vorsitzender)
3. Herrn Jens Engelhardt (2. stv. Vorsitzender)
4. Herrn Dieter Brauch (Mitglied)
5. Herrn Christoph Ziems (Mitglied)
6. Herrn Lutz Plagemann (Mitglied)

7. Frau Johanna Schläfke (Mitglied)
8. Frau Astrid Giese (Mitglied)
9. Herrn Mario Göhlich (Mitglied)
10. Frau Ute Behnicke (stv. Mitglied)
11. Herrn Dieter Groß (stv. Mitglied)
12. Herrn Jörg Gehrmann (stv. Mitglied)
13. Herrn Sven Alisch (stv. Mitglied)
14. Frau Susanne Bloch (stv. Mitglied)
15. Herrn Stephan Appel (stv. Mitglied)

##### **3.3.3. Abberufung und Berufung von Vertretern in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft**

Der Kreistag beschließt die Abberufung von Herrn Ralf Reinhardt als Regionalrat der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Der Kreistag beschließt die Abberufung von Herrn Egmont Hamelow als Regionalrat der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Der Kreistag beschließt Herrn Wolfgang Schwericke als Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft zu berufen.

Der Kreistag beschließt Herrn Jan-Pieter Rau als Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft zu berufen.

##### **3.3.4. 2010 – 0186 Haushaltssicherungskonzept 2010**

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2010 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

##### **3.3.5. 2010 – 0187 Haushaltssatzung 2010 mit Anlagen**

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2010 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich dem Haushaltsplan 2010 und dem Stellenplan 2010.

##### **3.3.6. 2010 – 0189 Jugendförderplan 2010 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für das Haushaltsjahr 2010 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages zur Haushaltssatzung 2010.

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.08.2010 Beschlüsse des Kreistages – 09.09.2010**

#### **3.3.7. 2010 – 0226 Controllingbericht per 30.06.2010**

Der Kreistag nimmt den oben genannten Bericht zur Kenntnis.

#### **3.3.8. 2010 – 0225 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen**

Der Kreistag genehmigt über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 291.000 €.

#### **3.3.9. 2010 – 0219 Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten**

Der Kreistag beschließt:

1. für die Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten den Ausschreibungstext.

2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im überregionalen Teil der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, im Amtsblatt des Landes Brandenburg sowie in den Stellenportalen [www.stellenblatt.de](http://www.stellenblatt.de) und [www.interamt.de](http://www.interamt.de).

#### **3.3.10. 2010 – 0215 Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des Mitgliedes:

Herr Mathias Wittmoser Leiter Referat des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin

Neues Mitglied wird:

Frau Susanne Dorn Amtsdirektorin Amt Temnitz

Abberufung des Mitgliedes:

Herr Manfred Richter Landtagsabgeordneter

Neues Mitglied wird:

Herr Jan-Pieter Rau Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

#### **3.3.11. 2010 – 0210 Gesellschaftsvertrag der PRO Klinik Holding GmbH**

1. Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der PRO KLINIK Holding GmbH gemäß der geänderten Anlage 1 der Sitzungsvorlage 2010 - 0210.
2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die durch den Kreistag beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell zu beurkunden und den Geschäftsführer zu beauftragen, die notarielle Registeranmeldung der beschlossenen Satzungsänderung unverzüglich vorzunehmen.
3. Der Kreistag weist die von ihm benannten Vertreter im Aufsichtsrat der PRO KLINIK Holding GmbH an, eine Weisung an den Geschäftsführer der PRO KLINIK Holding GmbH zu beschließen, dass die Gesellschaftsverträge der
  - Ruppiner Kliniken GmbH Neuruppin,
  - Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH,

- HOSPA gemeinnützige Gesellschaft für Hospiz- und Palliativbetreuung GmbH,
  - Medizinische Bildungsakademie Neuruppin GmbH,
  - ORD Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste gGmbH,
  - OGD Ostprignitz-Ruppiner-Gesundheitsdienste gGmbH,
  - PRO Energy GmbH,
  - Ruppiner Catering & Service GmbH
- dahingehend geändert werden dass ein Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der PRO KLINIK Holding GmbH ist,
- a. für die Änderung dieser Gesellschaftsverträge,
  - b. für die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des/der Geschäftsführer/in des vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung der PRO KLINIK Holding GmbH bedarf.

**3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 19.08.2010  
Beschlüsse des Kreistages – 09.09.2010**

**3.3.12. 2010 – 0201 Gebührensatzung für  
Tagespflege und Hortbetreuung in Trägerschaft des Landkreises  
Ostprignitz-Ruppin gemäß § 17 u. 18 Abs. 2 KitaG Brandenburg**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung für Plätze in Tagespflege und Hortbetreuung in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

**3.3.13. 2010 – 0207 Vertrag über Gebietsänderung im Bereich  
Deutschhof-Dreibrück zwischen der Gemeinde Fehrbellin  
(Landkreis-Ostprignitz-Ruppin) und der Stadt Nauen  
(Landkreis Havelland) vom 21.04./22.04.2010 Zustimmung des Kreistages  
gemäß § 124 Abs. 3 BbgKVerf**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin stimmt dem Vertrag über Gebietsänderung im Bereich Deutschhof-Dreibrück zwischen der Gemeinde Fehrbellin und der Stadt Nauen vom 21.04./22.04.2010 zu.

**3.3.14. 2010 - 0221 Umsetzung der Aufgaben  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) –  
Beschluss des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
vom 2. September 2004 - Nr. 2004 - 088/1**

Der Kreistag nimmt die Mitteilungsvorlage Nr. 2010 - 0221 zur Kenntnis.

**3.3.15. 2010 - 0182 Baumschutzverordnung (BaumSchVO)  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum  
Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen**

Der Kreistag beschließt die Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.  
(Baumschutzverordnung – OPR)

**3.4. Nichtöffentlicher Teil**

**3.4.1. 2010 - 0223 Einstellung des Leiters des  
Straßenverkehrs- und Ordnungsamtes**

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, Herrn Mathias Wittmoser als Leiter des Straßenverkehrs- und Ordnungsamtes einzustellen.

**3.4.2. 2010 – 0214 Petition**

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

**3.4.3. 2010 – 0216 Petition**

Der Kreistag bestätigt den anliegenden Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 141 Abs. 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.) Teil I 2007 S. 286 ff], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) i. V. mit § 76 der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I Nr. 14, S. 154 ff) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Rheinsberg gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.08.2010 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan

wird für das Haushaltsjahr **2010**

#### im Verwaltungshaushalt

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| in der Einnahme auf | <b>9.205.000 €</b> |
| in der Ausgabe auf  | <b>9.205.000 €</b> |
| Defizit             | <b>0 €</b>         |

#### im Vermögenshaushalt

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| in der Einnahme auf | <b>3.675.200 €</b> |
| in der Ausgabe auf  | <b>3.675.200 €</b> |
| Defizit             | <b>0 €</b>         |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | <b>0 €</b>         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <b>0 €</b>         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | <b>1.500.000 €</b> |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 266 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 372 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 319 v. H. |

#### § 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar **und** unvorhersehbar sind **und** ihre Deckung gewährleistet ist.  
Über 12.500 € hinausgehende Beträge entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.  
Unterhalb dieser Summe entscheidet der Kämmerer.
- Die Leistung von Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung sofern die Ausgaben für den durch die Stadt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von **10 v. H.** der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Deckungsfähigkeit richtet sich nach den eingerichteten Deckungskreisen, die dem Haushaltsplan beiliegen.
- Die Zweckbindung von Einnahmen für entsprechende Ausgaben richtet sich nach den Zweckbindungsringen, die dem Haushaltsplan beiliegen.

Rheinsberg, 21.09.2010

Rau  
Bürgermeister

### 4.2. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Luhme Nr. 3 „Gutshaus Luhme“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 07.07.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Luhme Nr. 3 „Gutshaus Luhme“ gefasst. Der Geltungsbereich ist anliegend dargestellt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lade ich hiermit zu einer Bürgerversammlung

**am Donnerstag, dem 28.10.2010, um 18.00 Uhr,**

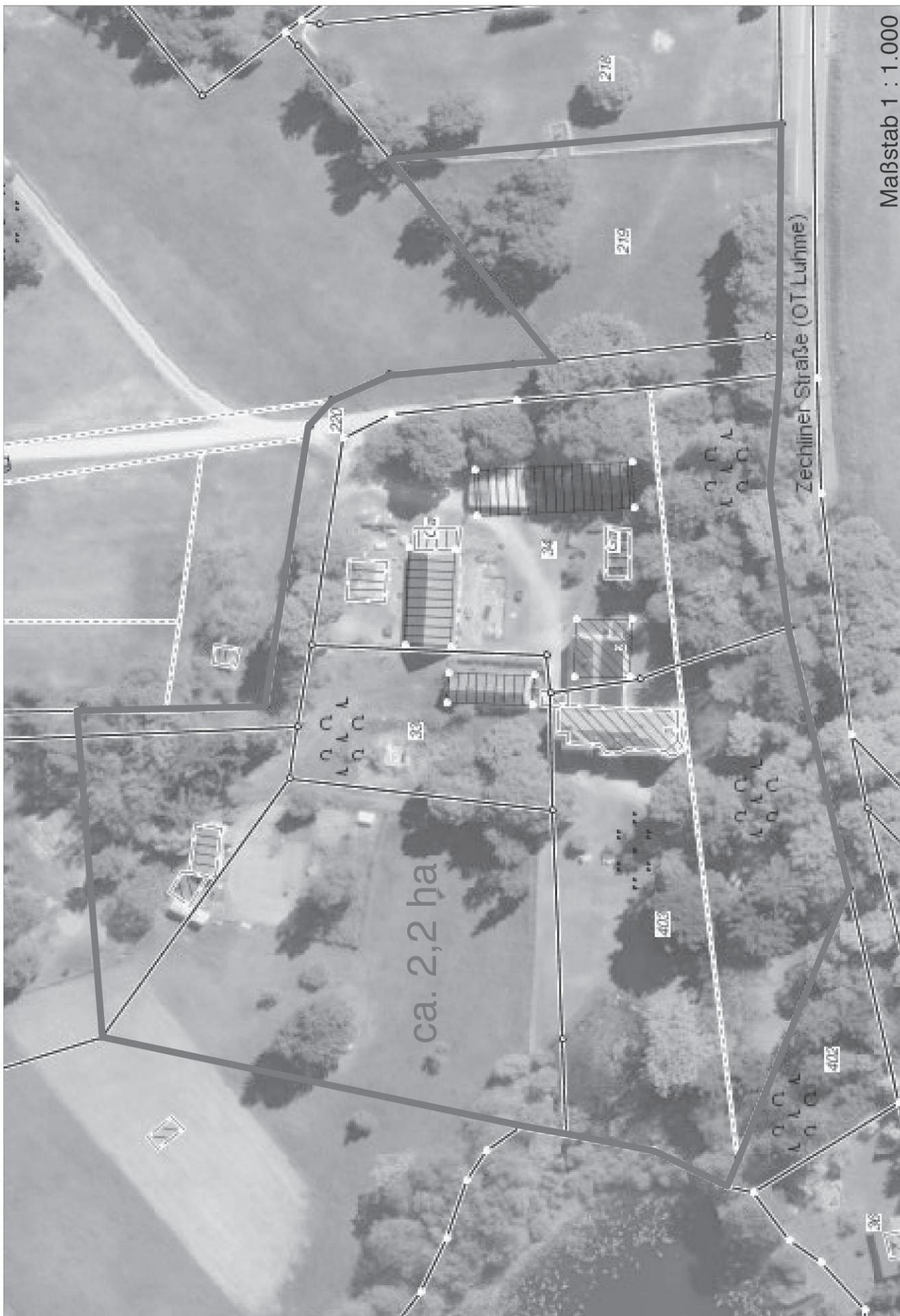
in das Gemeindezentrum Luhme, Heimländer Straße 2, in 16837 Rheinsberg OT Luhme ein, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt werden und die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung besteht.

Rheinsberg, 01.10.2010

i. V.  
Marion Kraeft  
Bürgermeister

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gutshaus Luhme" der Stadt Rheinsberg



## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### Für das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

#### 4.3. Bodenordnungsverfahren Halenbeck Verf. Nr. 4003F

#### Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

##### Anordnung

- I) Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit dem § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II) Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **31. Oktober 2010** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III) Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.07.2010 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
- IV) Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bis zum 21. November 2010 werktags beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Wittstocker Damm 11 in den Räumen der Agrar-genossenschaft Halenbeck eG sowie bei der Amtsverwaltung des Amtes Meyenburg, 16945 Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 und bei der Stadt Wittstock/Dosse, 16909 Wittstock/Dosse im Rathaus am Markt 1 für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.  
Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- V) Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Neuruppin, zu stellen.
- VI) Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61 LwAnpG bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
- VII) Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines

ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S. 1010) angeordnet.

##### Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege wie auch die festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Teilnehmergeinschaft bereits hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Es ist der in der Besprechung vom 7. Juli 2010 ausdrücklich geäußerte Wunsch der Bewirtschafter, bereits nach der diesjährigen Ernte den Besitzübergang zu vollziehen.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitz-

#### 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

zusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

*Brieselang, den 15.07.2010*

*Gez. Großelindemann*

*Siegel*

##### Anmerkung:

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde gemäß Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 28 vom 15. Juli 2010) aufgelöst. Die Aufgaben und Befugnisse der Behörde in den Bereichen der Flurneuordnung und ländlichen Entwicklung gingen mit in Kraft treten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über.

Die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte können beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Die Anträge gemäß Punkt V dieser Anordnung sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin zu stellen.

Widersprüche gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin erhoben werden.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de)